

Mandatsvereinbarung

zwischen

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Elsa-Brändström-Str. 7, 33602 Bielefeld, vertreten durch ihre Partner **Regina Schmidt** und **Mario Dettmann**

- nachstehend "HLB Stückmann" genannt -

und

dem bei der heutigen elektronischen Übersendung benannten Mandanten

- nachstehend "Mandant" genannt -.

Zur Regelung der Einzelheiten und der Abwicklung des erteilten Auftrages wird zwischen HLB Stückmann und dem Mandanten Folgendes vereinbart:

1.

HLB Stückmann leistet dem Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten Hilfe und berät ihn in allgemeinen und besonderen Fragen der Besteuerung.

Der erteilte Auftrag umfasst vereinbarungsgemäß folgende Tätigkeiten:

- Umsatzsteuerliche Registrierung in anderen Ländern nach ausdrücklichem Bedarf zusammen mit ausländischen Partnern
- Umsatzsteuerliche Deklarationen in anderen Ländern nach ausdrücklichem Bedarf zusammen mit ausländischen Partnern

Die Beratung in Fragen des Zollrechts, der Verbrauchssteuern und der Stromsteuer ist nicht Gegenstand des Auftrages. Eine gesonderte Beauftragung für diesen Bereich kann erfolgen, ebenso kann HLB Stückmann in Spezialfällen den Kontakt zu Fachspezialisten vermitteln.

Die Beratung erfolgt ausschließlich im deutschen Steuerrecht. Ausländisches Steuerrecht oder sonstige rechtliche Beratung, soweit zulässig, sind von der Beratung gem. Ziffer 1 nur erfasst, wenn dies gesondert vereinbart ist.



2.

Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von drei Monaten geschlossen. Es verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn es nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt wird.

3.

HLB Stückmann ist berechtigt, zur rationellen Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufes auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien zu speichern und auszuwerten.

Sofern zwischen den Vertragsparteien im E-Mail-Verkehr korrespondiert wird, bietet HLB Stückmann zur Sicherheit des Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an. Über dessen Einzelheiten wird HLB Stückmann den Mandanten auf Aufforderung gerne informieren. Macht der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch, geht HLB Stückmann davon aus, dass der Mandant bei einer gewünschten Datenübermittlung mit einem nicht verschlüsselten Sendeverfahren einverstanden ist.

4.

HLB Stückmann wird das Honorar auf der Grundlage des anfallenden Zeitaufwandes berechnen. Dieses steht im Einklang mit § 4 StBVV, nach dem eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Vergütungsvereinbarung geregelt.

5.

Für die Durchführung des Auftrages und die Verantwortlichkeit von HLB Stückmann, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" (AAB) in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Für die Haftung, auch gegenüber Dritten, gelten die Ziff. 1 und 9.2 bis 9.6 der AAB. Der Mandant bestätigt durch seine Unterschrift, ein Exemplar der AAB ausgehändigt bekommen zu haben.

Die Haftung von HLB Stückmann für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert wird auf einen Betrag in Höhe von EUR 4 Mio begrenzt. Die Beschränkung bezieht sich allein auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit der HLB Stückmann für den Mandanten, also insbesondere für sämtliche nach Ziff. 1 erteilte Aufträge und Folgeaufträge des Mandanten. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge nicht.

Die vereinbarte Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 und 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Mandanten an, hat ggf. also rückwirkende Kraft. Die HLB Stückmann versichert, dass ihr im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung entstandene Haftungsansprüche nicht bekannt sind.



Die vereinbarten Haftungsbeschränkungen gemäß dieser Ziffer gelten auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen. § 334 BGB wird nicht abbedungen.

Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Vereinbarung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzungsvereinbarung – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, aber unberührt.

Sofern der Mandant, zum Beispiel zur Absicherung eines eventuell nicht abgedeckten Risikos, eine höhere Haftungsbegrenzung wünscht und Versicherungsschutz zu erlangen ist, ist eine Regelung über die Übernahme der daraus resultierenden Versicherungsgebühren durch den Mandanten zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Des Weiteren übernimmt HLB Stückmann lediglich die Daten des Mandanten oder eines vom Mandanten benannten Partners. Eine Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten erfolgt hierbei nicht. Eine Haftungsübernahme durch HLB Stückmann wegen unvollständiger oder fehlerhafter Daten und bei Verzögerungen oder höherer Gewalt (z.B. IT-Ausfall) ist ausgeschlossen.

6.

Für den Mandanten ggf. erstellte Gutachten und Stellungnahmen dürfen nur nach Zustimmung von HLB Stückmann an Dritte weitergegeben werden. Die Erteilung der Zustimmung durch HLB Stückmann kann von der Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung mit dem Dritten abhängig gemacht werden.

7.

Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet HLB Stückmann nur insoweit, als Auskünfte und/oder Ratschläge schriftlich bestätigt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der HLB Stückmann zur Verfügung gestellten Unterlagen, Urkunden und Angaben etc. liegen in der Verantwortung des Mandanten.

8.

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen sollen auch auf alle künftigen, vom Mandant an HLB Stückmann erteilten Beratungsaufträge Anwendung finden. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Mandatsvereinbarung ist bei der jeweiligen Auftragserteilung entbehrlich. Inhaltliche Abweichungen von der Mandatsvereinbarung gelten nur, wenn sie im Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag schriftlich von HLB Stückmann bestätigt worden sind.



9.

Der Mandant beauftragt HLB Stückmann bis auf Widerruf, jährlich wiederkehrende Steuererklärungen des Mandanten – entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen – auf elektronischem Wege authentifiziert beim Finanzamt einzureichen. Die elektronische Signatur, die HLB Stückmann hierbei verwendet, ersetzt die eigenhändige Unterschrift des Mandanten.

10.

HLB Stückmann verpflichtet sich, die Steuererklärungen für den Mandanten an das zuständige Finanzamt elektronisch authentifiziert zu übermitteln, sobald das vom Mandanten unterzeichnete Einverständnis zur elektronischen Datenübermittlung in Form der unterzeichneten Zustimmungserklärung bei HLB Stückmann eingegangen ist und soweit dies technisch möglich ist.

11.

Ansprechpartner sowie die für das Mandat bei HLB Stückmann verantwortliche Partnerin wird Frau Regina Schmidt sein. Ihr weiterer Ansprechpartner wird Herr Alexander Schallock sein.

Änderungen dieser Mandatsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.

Für die vorstehende Mandatsvereinbarung gilt deutsches Recht. Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Bielefeld als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Bielefeld,

Mario Dettmann

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB

Regina Schmidt

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB



Vergütungsvereinbarung

zwischen

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Elsa-Brändström-Str. 7, 33602 Bielefeld, vertreten durch ihre Partner **Regina Schmidt** und ...

- nachstehend "HLB Stückmann" genannt -

und

dem bei der heutigen elektronischen Übersendung benannten Mandanten

- nachstehend "Mandant" genannt -.

EUR

In der Mandatsvereinbarung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass gemäß § 4 StBVV eine höhere oder niedrigere Vergütung als die gesetzliche in Textform vereinbart werden kann. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass anstelle der Vergütung nach der StBVV und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz für die steuerliche Beratung sowie die weiteren vereinbarten Tätigkeiten eine Vergütung nach Zeitgebühren vorgesehen ist.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Vergütungsregelung vereinbaren die Vertragsparteien:

1.

Für die umsatzsteuerlichen Registrierungen und die laufenden umsatzsteuerlichen Deklarationen im Bereich Amazon FBA bzw. Ebay gelten die folgenden pauschalen Honorare, sofern der Datenaustausch entsprechend der erforderlichen Datenformate elektronisch erfolgt:

Umsatzsteuerliche Registrierung je EU-Land	420,00
Monatliche umsatzsteuerliche Voranmeldungen im CEE-Paket	265,00
Monatliche umsatzsteuerliche Voranmeldung im PAN-EU-6-Paket	765,00
Monatliche umsatzsteuerliche Voranmeldung im PAN-EU-7-Paket	882,00
Alle sonstigen Meldungen je Meldung und je Monat je weiteres EU-Land	140,00

Der durchschnittliche Stundensatz wird einen Betrag von EUR 150,00 nicht übersteigen. Der Honorarsatz von Partnern beträgt EUR 275,00 und ist im o.g. durchschnittlichen Stundensatz berücksichtigt. Zurzeit gelten die Stundensätze i.H.v. EUR 100,00 – 250,00 für die Honorarermittlung auf Basis des Zeitaufwandes für angestellte Berufsträger/Mitarbeiter je nach Qualifikation.

Angemessene Abschlagszahlungen können nach Arbeitsfortschritt in Rechnung gestellt werden. Die erste Anzahlung ist bereits mit Abschluss der Mandatsvereinbarung zu leisten. Die Höhe der ersten Anzahlung richtet sich nach dem beauftragten Umfang und wird gesondert in der elektronischen Kommunikation zur Übersendung der Mandatsvereinbarung ausgewiesen.



2.

Die Honorarsätze für die nach Zeitaufwand zu entgeltenden Leistungen können für die folgenden Kalenderjahre ab dem 01.01.2018 angepasst werden. Neben diesen Honorarsätzen werden Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, sonstige Auslagen und die jeweils geltende Umsatzsteuer von HLB Stückmann berechnet.

3.

Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von drei Monaten geschlossen. Es verlängert sich jeweils um drei Monate, wenn es nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt wird.

4.

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017. Die Mandatsvereinbarung bleibt unberührt.

Bielefeld,

Mario Dettmann

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB

Regina Schmidt

HLB Dr. Stückmann und Partner mbB

Chuica

Allgemeine Auftragsbedingungen

ffir

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Täligwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erfeilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen. bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen, Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Milwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst, d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags, Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.